

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Verordnung über den Lufttransportdienst des Bundes (V-LTDB)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 24. Juni 2009<sup>1</sup> über den Lufttransportdienst des Bundes wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 Bst. d und g sowie 2 Bst. c und d*

<sup>1</sup> Folgende Personen können die Dienstleistungen des LTDB beanspruchen:

- d. die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts, die Präsidentin oder der Präsident des Bundesstrafgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts;
- g. die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt.

<sup>2</sup> Weitere Personen können mit schriftlicher Bewilligung die Dienstleistungen des LTDB beanspruchen. Zuständig für die Bewilligung sind:

- c. das Bundesgericht, das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht für ihre Mitglieder;
- d. die Bundesanwaltschaft für die ihr unterstellten oder zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### II

Die Gebührenverordnung VBS vom 8. November 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

AS

<sup>1</sup> SR 172.010.331

<sup>2</sup> SR 172.045.103

*Art. 5 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Anhang Ziff. 2*

*Aufgehoben*

III

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr